320 E EsnLG 1 – 1 –

15. Änderung

Vorbemerkung

[...]

Aus diesem Grund ergeht folgender

Beschluss – im Umlaufverfahren –
gemäß § 21 e Abs. 3 GVG

I. Richter am Landgericht Osmers tritt ein zum 15.10.2026 mit einem weiteren Arbeitskraftanteil von 0,1 als stellvertretender Vorsitzender in die 5. Zivilkammer.

II.

1. Für die ab dem 05.10.2026 für die 12. Zivilkammer neu beginnenden Turnusdurchläufe beträgt die Turnuszahl der 12. Zivilkammer in dem Hauptturnus in ungeraden Durchläufen 16 und in geraden Durchläufen 17.

2. Für die ab dem 15.10.2026 für die 5. Zivilkammer neu beginnenden Turnusdurchläufe beträgt die Turnuszahl der 5. Zivilkammer in dem Hauptturnus in ungeraden Durchläufen 6 und in geraden Durchläufen 5.

Essen, den 02.10.2026
gez. Unterschriften